

Erhöhung der Bekleidungs pauschale beschlossen

Der betreffende Erlassentwurf - Änderung der PUV
wurde vom Dienstgeber dem ZA vorgelegt und
in der heutigen Sitzung vom 17.02.2022 gemeinsam beschlossen

Auszug aus dem vorgelegten Erlassentwurf:

Die Adaptierung der **PUV** wurde auf Grund der Einführung **neuer Uniformsorten**, geänderter **Ausrüstungsgegenstände für Sonderverwender**, sowie organisatorische Umstrukturierungen und der Anhebung des **Bekleidungsbeitrages** erforderlich.

Zukünftig werden nachstehende Grundsorten aus der **Etatwirtschaft** in die Bekleidungswirtschaft übernommen (bzw. teilweise neu eingeführt) und dann im **WebShop** angeboten:

- ◆ Tragetaschen, Unterzieh- und Überziehhüllen für das ballistische Gilet mit Stichschutz (nicht das ball. Gilet selbst, das bleibt Etatsorte)
- ◆ Etais für Dienstausweise und Organmandatsblock
- ◆ Polizeitasche und neue Einsatztasche (Trolley)
- ◆ Funktionsgürtel
- ◆ Multifunktionswerkzeug
- ◆ Warnweste
- ◆ Signalpfeife
- ◆ Unterziehhaube

Änderungen werden vorgenommen bei:

- ◆ Einsatzblouson
- ◆ Mehrzweckjacke
- ◆ Regenjacke

Neu eingeführt werden:

- ◆ Textiluniform und Airbag für Motorradfahrer
- ◆ Wollweste
- ◆ Funktionshandschuh
- ◆ Funktionsunterziehhose
- ◆ Funktionsabzeichen „SRK“
- ◆ Einsatzuniform „SRK“

Die Lederuniform für Motorradfahrer läuft sukzessive aus. Falls für Ausnahmefälle ein Bedarf z.B. für Begleitung von Staatsbesuchen gesehen wird, wäre die Nachbeschaffung durch die LPD im eigenen Bereich zu organisieren.

Bekleidungseinlage:

Die Bekleidungseinlage für neu aufgenommene Exekutivbedienstete wird ab **1.1.2023 auf 1.628,30 Euro** erhöht. Bis dahin werden die LPD ersucht, die do. Lagerbestände auszugeben und bei Bedarf durch LPD-übergreifende Umverteilung abzubauen. Die Beschaffung dieser Ausrüstungssorten wird ab 1.1.2023 zentral vom BWF übernommen.

Bekleidungspauschale:

Das Bekleidungspauschale wird ab dem Jahr 2022 auf **420 Euro pro Massateilnehmer erhöht**. Die Aufbuchung **erfolgt mit 31.3.2022**. Der die do. Organisationseinheiten betreffende Betrag wird vom BWF übermittelt. Die Schutzfunktionen werden aufgelassen.

Bargeldauszahlungen:

Für das Jahr 2022 sind aus technischen Gründen die Auszahlungen nur nach den bisherigen Sätzen möglich. Mit Umstellung auf die neue Software bis zum Jahreswechsel 2022/2023 werden die Beträge vom neuen Bekleidungspauschale berechnet.

Sonderverwendungen:

Die Schutzausrüstung für Bedienstete in Sonderverwendung wurde entsprechend der jeweiligen Anforderung sowie unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und arbeitsmedizinischer Vorgaben und Normen ergänzt und angepasst

Mit der Umstellung auf die neue Software beim BWF werden Ausrüstungssorten für mehr als 30 Sonderverwendungen vom Bekleidungswirtschaftsfonds ab 1.1.2023 mit serviciert. Den EB mit Sonderverwendung ist es dann möglich, das Bekleidungspauschale auch für Sonderverwendungsausrüstungssorten zu verwenden.

Sonstiges:

Mit der Neuverlautbarung der PUV wird in weiterer Folge auch die Adaptierung der Polizeizeichenschutzverordnung (PZSV) und der Uniformschutzverordnung (USV) initiiert.

SACHLICH - INFORMATIV - GEMEINSAM

Verantwortung tragen - FÜR DEINE ZUKUNFT!



Reinhard

ZIMMERMANN



Alfred

ISER



Herbert

PERNKOPF



Eduard

TSCHERNKO



Reinhold

SIESS



Andreas

HOCHEGGER

Team FCG-KdEÖ im Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens - POLIZEI

www.polizei-fcg.at